

(Dezember 2022)

Satzung des
„Schulverein der Stadtschule Travemünde e.V.“

§1

- a) der Verein führt den Namen „Schulverein der Stadtschule Travemünde e.V.“, und hat seinen Sitz in Lübeck-Travemünde. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
- b) der Verein soll die Zusammengehörigkeit zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und der Schule und die geistige und körperliche Entwicklung der Schüler fördern.

Eine parteipolitische oder konfessionell gebundene Tätigkeit ist ausgeschlossen.

c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ergibt sich aus § 1 b) der Satzung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch ideelle und materielle Beteiligung an den Veranstaltungen der Stadtschule Travemünde und den Anschaffungen der Stadtschule Travemünde für schulische Zwecke erreicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2

- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- b) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Erfolgt keine Rückmeldung durch den Vorstand binnen zwei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages, so ist die Zustimmung des Vorstands erteilt.
- c) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein oder die Schule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§3

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt. Die Kündigung erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes bestehen.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluß.

Dem Ausschluß müssen 3/4 der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder in geheimer Abstimmung zustimmen.

Dem vom Ausschluß Bedrohten ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu verteidigen bzw. seine Mitgliedschaft freiwillig zu beenden.

§4

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

- a) dem Vorstand gehören an:
 - b) aa) der Vorsitzende,
 - bb) der erste Stellvertreter,
 - cc) der Schriftführer,
 - dd) der Kassenführer.
 - ee) einem Beisitzer.

Der Vorstand sollte aus einer Mischung der an Schule beteiligten Gruppen bestehen (Eltern / Schulelternbeirat, Kollegium, ehemalige Schüler).

- b) In den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder wählbar.

§5

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§6

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgebend.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes (regelmäßig dem Vorsitzenden und dem Schriftführer) zu unterzeichnen.

§7

- a) Beiträge werden erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b) Die Höhe des Beitrags bestimmt jedes Mitglied für sich. Der Mindestjahresbeitrag liegt bei zwölf Euro im Jahr, für Minderjährige bei einem Euro im Jahr.
- c) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

§8

Mitgliederversammlung

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per eMail, bei unbekannter eMail-Adresse postalisch.
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Weise einzuberufen, wenn
 - aa) es das Interesse des Vereins erfordert.
 - bb) die Einberufung von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Zweckes und des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
 - cc) die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- d) die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- e) die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§9

Die Mitgliederversammlung, hat insbesondere über folgende Punkte zu beschließen

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Jahresabrechnung,
- c) Haushaltsplan
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes,

§ 10

- a) die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- b) vorhandenes Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins je zur Hälfte
 - aa) dem Verein "Haus der Jugend e. V." in Travemünde zu.